



Infoveranstaltung BWSO

3. November 2022

Wir heissen Sie herzlich willkommen!

PROGRAMM

- Begrüssung
- Revision kantonales Waldgesetz
- Waldbrandgefahr
 - Aufgaben des Kantons
 - Aufgaben der Forstbetriebe und Waldeigentümer
- Aktuelles aus dem BWSO
- Fragen und Diskussion / Anliegen Teilnehmende
- Abschluss / Evaluation
- Apéro riche

BEGRÜSSUNG

- **Peter Brotschi**
Präsident BWSO



REFERATE

- **Revision kantonales Waldgesetz**

Rolf Manser, Chef Amt für Wald, Jagd und Fischerei

- **Waldbrandgefahr**

Aufgaben des Kantons

*Christoph Stotzer, Leiter Katastrophenvorsorge,
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz*

Aufgaben der Forstbetriebe und Waldeigentümer

Kilian Bader, Forst Thal

Revision Waldgesetz

Informationsanlass BWSO

03. November 2022

Menue

- 1. Apéro
- 2. Amuse-Bouche
- 3. Vorspeise
- 4. Hauptgang
- 5. Dessert
- 6. Café & Digestif



APERIO

Auslöser

- Anstellungsbedingung für neuen Kantonsoberförster 😊
- Analyse des Vorgängers
- Aktuelles Waldgesetz stammt von 1995
– also aus dem letzten Jahrtausend

Neue Entwicklungen

NFA

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

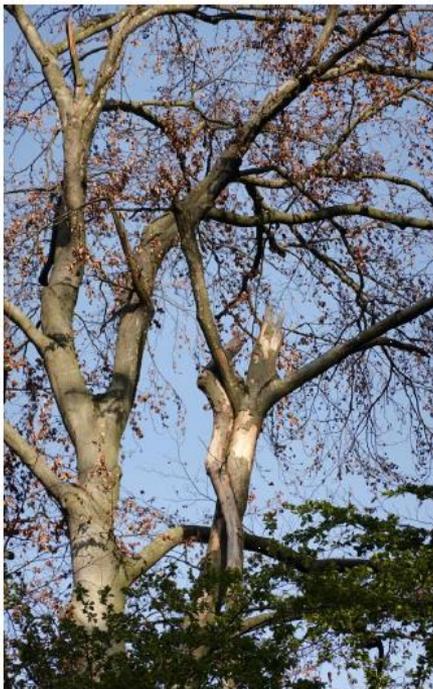
Solothurn



Neue Herausforderungen



Schadenbilder







AMUSE-BOUCHE

Waldpolitische Grundsätze

- § 13 Abs. 1: Der Regierungsrat formuliert periodisch die wichtigsten forstpolitischen Ziele
- Regierungsratsseminar 2020
- RRB vom 9. März 2021
- > u.a. Auftrag an VWD zur Überprüfung der waldgesetzlichen Grundlagen

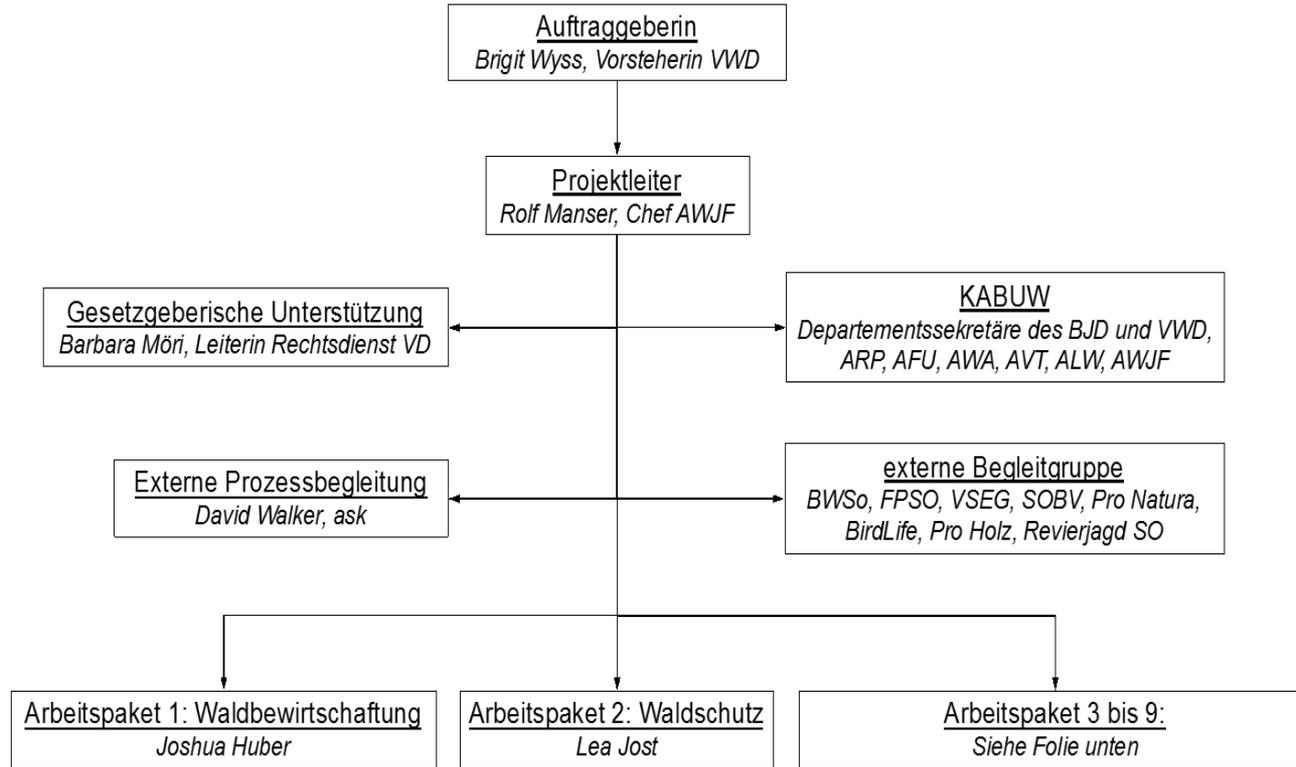
Waldpolitische Grundsätze

1. Waldfläche in Umfang und Verteilung erhalten
2. Wald vor biotischen und abiotischen Schäden schützen
3. Anpassung des Waldes aufgrund des Klimawandels unterstützen
4. Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Waldwirtschaft schaffen
5. Wertschöpfungskette Wald–Holz stärken
6. Rollen der einzelnen Akteure der Waldwirtschaft und der Waldpolitik klären und wahrnehmen
7. Finanzierung der von WaldeigentümerInnen erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen sicherstellen
8. Für Lösungen von Konflikten im Bereich von Freizeit und Erholung im Solothurner Wald einen Beitrag leisten
9. Die Sicherheit für Personen, Siedlungen und Infrastrukturanlagen gewährleisten
10. Leistungen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität unterstützen
11. Entscheidungsgrundlagen zur Lenkung der Waldentwicklung aufbereiten
12. Solothurner Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, über den Wald und dessen Entwicklung sensibilisieren



VORSPEISE

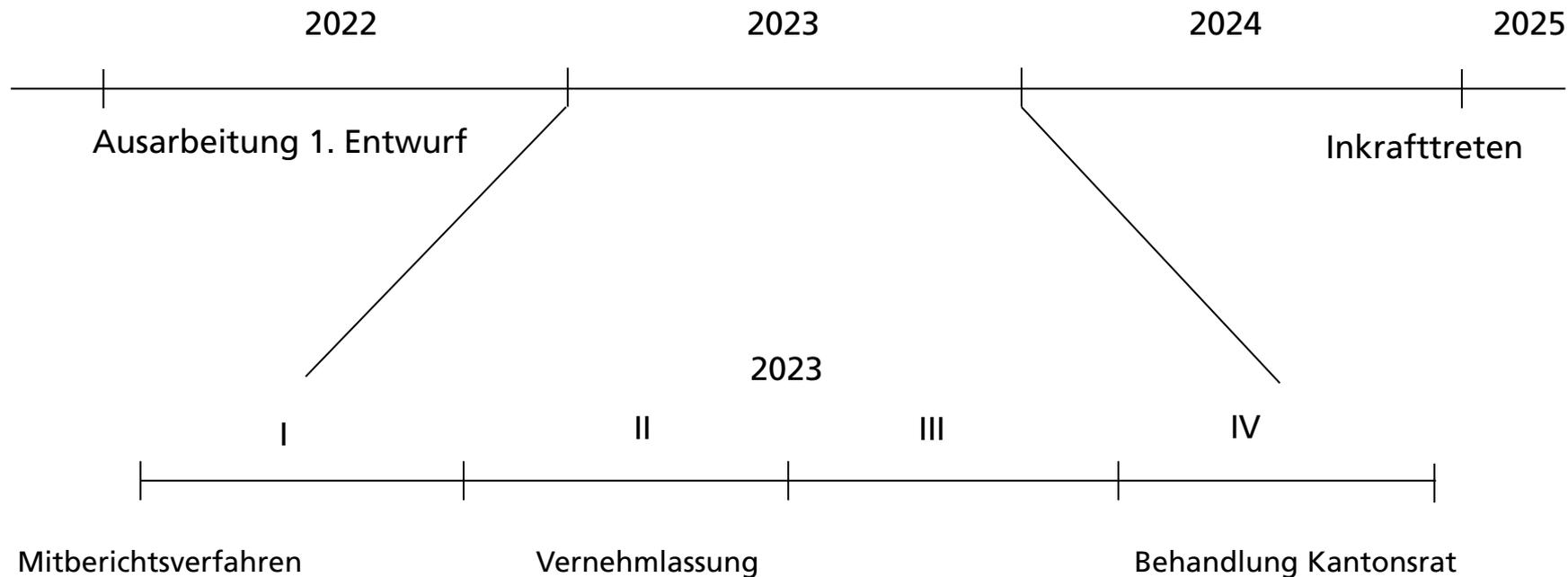
Projektorganisation



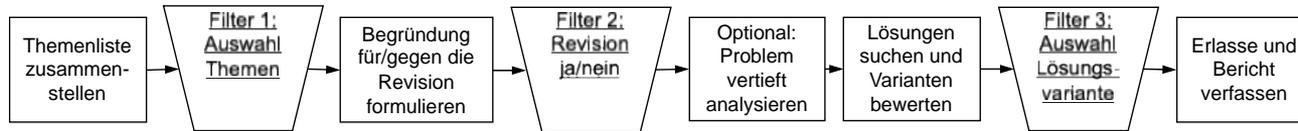
Arbeitspakete, Organisation des AWJF

	Titel	Verantwortlich
1	Waldbewirtschaftung	Joshua Huber
2	Waldschutz	Lea Jost
3	Biodiversität und Klima	Samuel Scheibler
4	Naturgefahren	Veronika Röthlisberger
5	Freizeit und Erholung	Daniela Gurtner
6	Waldfläche	Eva Bianchi
7	Planung	Pierre Cothereau
8	Förderinstrumente	Rolf Manser
9	Forstorganisation und Übriges	Rolf Manser

Zeitplan



Themenbearbeitung



Themenbearbeitung

- Filter 3 kurz vor Abschluss nach Besprechungen innerhalb Verwaltung und in Begleitgruppe
- Reduktion der Themen von 48 auf aktuell rund 25 Themen mit Revisionsbedarf
- Einige Beispiele auf folgenden Folien

Biotische und abiotische Waldschäden

Zu lösendes Problem, Lücke im kWaG/kWaV	<ul style="list-style-type: none">– Der Grundsatzartikel zu den Waldschäden (§ 21 kWaG) beschränkt sich auf die Erhaltung des Waldes.– Die Zuständigkeit der Regierung macht eine rasche Reaktion schwerfällig.
Lösungsvarianten	<ul style="list-style-type: none">– § 21 kWaG ist so anzupassen, dass<ul style="list-style-type: none">a) die Zuständigkeit zum Erlass von Massnahmen beim Departement liegtb) beim Ziel namentlich alle Waldfunktionen aufgeführt werdenc) sowohl Prävention als auch Bekämpfung und Bewältigung von Waldschäden möglich sind.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">– Damit wird eine rasche Reaktion auf eingetretene Schadereignisse ermöglicht.– Basis ist ein integrales Verständnis mit dem Umgang von Waldschäden.– Prävention wird je länger je wichtiger, z.B. im Umgang mit der Thematik Waldbrand.

Beiträge an die Sicherheitsholzerei

Zu lösendes Problem, Lücke im kWaG/kWaV	<ul style="list-style-type: none">– Im laufenden Förderprogramm Wald des AWJF wird die Sicherheitsholzerei bereits unterstützt. In kWaG und kWaV fehlt ein expliziter Fördertatbestand.– Mit der Motion «Fässler» stehen zudem vom Bund Beiträge bereits in der laufenden NFA-Programmperiode zur Verfügung.– Die von Sicherheitsholzerei profitierenden Nutzniesser sollen Kosten mittragen.
Lösungsvariante	<ul style="list-style-type: none">– Ergänzung des kWaG und allenfalls der kWaV im Förderungsbereich mit dem Fördertatbestand „Sicherheitsholzerei“
Begründung	<ul style="list-style-type: none">– Rechtliche Festigung (Beiträge öffentliche Hand) und Präzisierung (Verpflichtung der Nutzniesser) der heutigen Praxis– Nachvollzug Motion «Fässler» Teil Sicherheitsholzerei– Kostentragung im Grundsatz durch Nutzniesser, Beiträge Kanton als Anreiz

Leistungsvereinbarung Kanton - Waldeigentümer

Zu lösendes Problem, Lücke im kWaG/kWaV	<ul style="list-style-type: none">- Das aktuelle Fördersystem ist heterogen und beruht auf einer Vielzahl „einzelner Geschäfte“. Der administrative Aufwand für AWJF und Revierförster resp. Betriebsleiter ist gross.- Die Flexibilität bei der Unterstützung und der operative Spielraum für die Forstbetriebe resp. Waldeigentümer sind klein.- Die Revierförster haben gleichzeitig als Betriebsleiter mehrere “Hüte” an (Initiator, Gesuchsteller, Projektierer, Ausführender, Kontrolleur usw.).
Lösungsvariante	<ul style="list-style-type: none">- Die bestehende Vereinbarung mit den Forstrevieren wird weitergeführt (gestützt auf § 26 Abs. 5 und § 30 Abs. 3 kWaG). Inhalt: Delegierte Aufgaben des Forstdienstes im öff. Interesse.- Neu soll mit den Forstbetrieben eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden können. Inhalt: Förderungsmassnahmen (oder neudeutsch: Einkauf von Leistungen im öffentlichen Interesse). Bedingung: Vertragspartner muss forstfachliche Kompetenz und voraussichtlich Mindestfläche haben.- Der Umgang mit Privatwald und Wäldeigentümern, die obige Bedingungen nicht erfüllen, muss noch geklärt werden.- Im kWaG werden die Artikel für die Förderungsmassnahmen auf das neue System umgestellt bzw. angepasst.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">- Das Fördersystem soll vereinfacht werden. Die Umsetzung soll effizienter und effektiver werden.- Dieselbe Lösung kennen Bund und Kanton seit NFA und hat sich bewährt.

Zonenkonforme Bauten

Zu lösendes Problem, Lücke im kWaG/kWaV	<ul style="list-style-type: none">– Gemäss Kommentar WaG (Abt et al. 2022) sind jene forstliche Bauten und Anlagen zonenkonform, welche der zweckmässigen Bewirtschaftung und der Erhaltung des Waldes dienen.– Die Bewirtschaftung hat sich in den letzten Jahren weg von der «reinen» Holzproduktion hin zur Erhaltung aller Waldfunktionen entwickelt. Das kWaG und dessen Vollzug trägt dieser Entwicklung (noch) nicht Rechnung.– Die in § 22 Abs. 2 kWaV verankerte Richtlinie zur Zonenkonformität von Bauten und Anlagen im Wald wurde nie realisiert.– Die Problematik mit den alten Waldhütten wurde mit einem Schreiben aus dem Jahr 2009 von VWD und BJD an die Waldeigentümer nicht zufriedenstellend geklärt.– Der Katalog von Bauten und Anlagen in § 23 kWaV ist veraltet.
Lösungsvarianten	<ul style="list-style-type: none">– Anpassung des kWaG so, dass nicht mehr nur Bauten und Anlagen zur Holzproduktion als zonenkonform betrachtet werden (§ 8 kWaG).– Entweder § 22 Abs. 2 kWaV beibehalten und umsetzen (Richtlinie erarbeiten) oder Regelung der Zonenkonformität in § 23 kWaV ergänzen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">– Zeitgemässe Regelung der Zonenkonformität– Waldhütten und Ähnliches können «in den Griff» bekommen werden.



HAUPTGANG

Vorgehen

- Grünes Licht von Chefin VWD bis Ende 2022 zur konkreten Ausarbeitung von Gesetzestexten usw.
- Entscheid ob Total- oder Teilrevision
- Hauptarbeit für AWJF und Rechtsdienst

Erarbeitung Synthese

Waldgesetz Vom 29. Januar 1995 (Stand 1. Januar 2014)	Änderung / Revision Waldgesetz Entwurf
<p>§ 1 Zweck (Art. 1 WaG) ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) und das Forstwesen im Kanton Solothurn.</p>	<p>§ 1 Zweck (Art. 1 WaG) ¹ <i>Dieses Gesetz regelt nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Waldes sowie den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren.</i></p>

Ca. Ende 2023

IIIIII KANTON **solothurn**
—

Regierungsratsbeschluss

vom 1 nicht überschreiben

Nr. 2 nicht überschreiben

Totalrevision des Jagdgesetzes (JaG) sowie Änderung des Fischereigesetzes (FiG) und des
Gebührentarifs
Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat



DESSERT

Debatte Kantonsrat

- Rahmenbedingungen Ende 2023/Anfang 2024 sind wichtig (Finanzen, Waldzustand, usw.)
- Umstrittene Punkte könnten sein:
 - Freizeit und Erholung
 - Aufgabenteilung Kt./Gemeinden
 - ev. Walderhaltung/Raumplanung
- Ist aber noch etwas Kaffeesatz lesen 😊



CAFE & DIGESTIF

Ziel erreicht!

- BGS 931.11:
- **Waldgesetz**
- Vom ~~29. Januar 1995 (Stand 1. Januar 2014)~~ **1. Januar 2025**

Ans Werk!

- Umsetzung kWaG/kWaV
- Umsetzung Weisungen/Richtlinien
- Vollzug durch kantonale Fachstelle
- Vollzug auf der Fläche (zB Vorschlag, dass Revierförster Ordnungsbussen erteilen dürfen)
- Planung nächste Revision ab 2050... 😊

REFERATE

- **Revision kantonales Waldgesetz**

Rolf Manser, Chef Amt für Wald, Jagd und Fischerei

- **Waldbrandgefahr**

Aufgaben des Kantons

*Christoph Stotzer, Leiter Katastrophenvorsorge,
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz*

Aufgaben der Forstbetriebe und Waldeigentümer

Kilian Bader, Forst Thal

Waldbrandgefahr

Aufgaben des Kantons



BWSO Informationsveranstaltung, 03. November 2022
Christoph Stotzer, Leiter Katastrophenvorsorge (KaV)

Begrüssung Vorstellung



Begrüssung Vorstellung



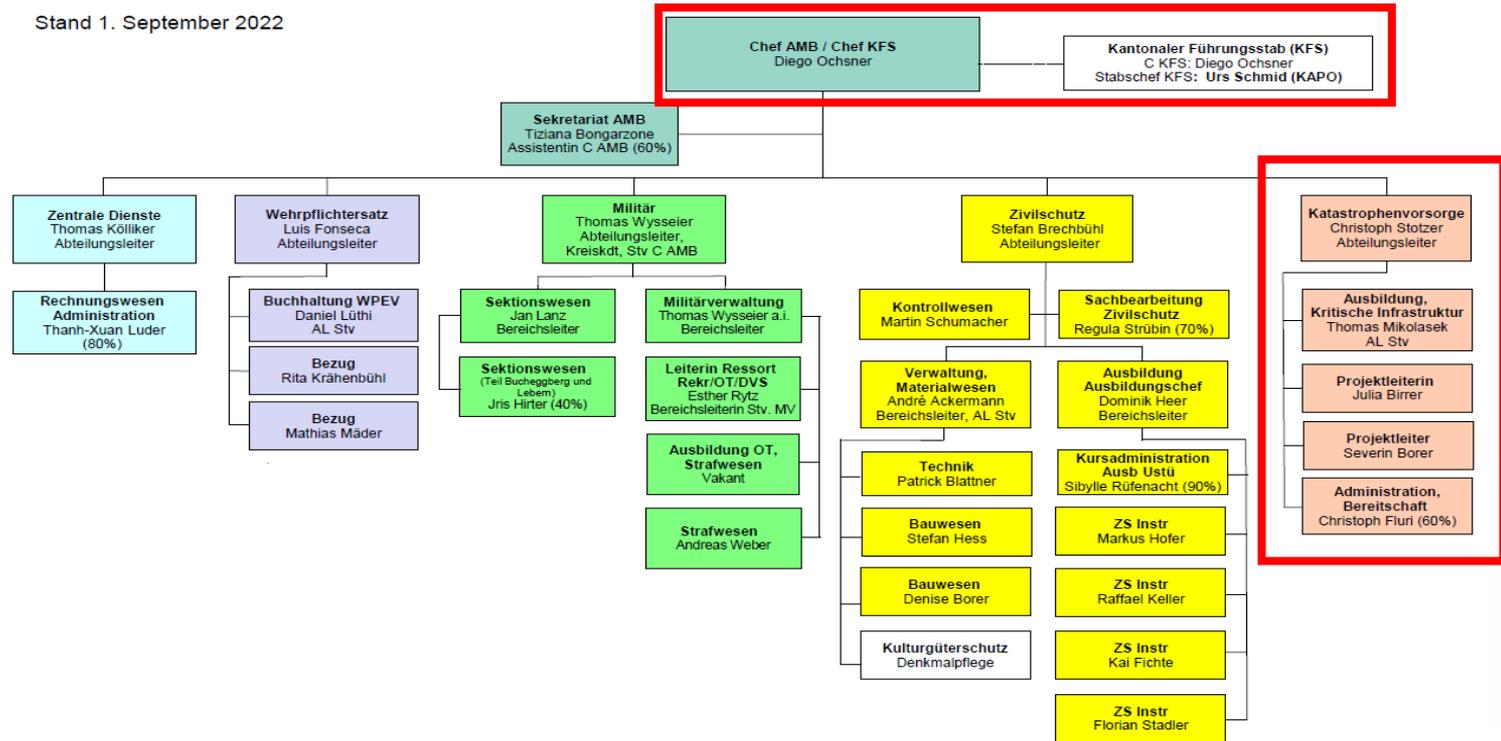
Regionales Führungsorgan Büren

Christoph Stotzer
SC RFO



Begrüssung Vorstellung AMB

Stand 1. September 2022



Um was geht es ...



- **Zuständigkeit (AVK)**
- **Zusammenarbeit**
- **Unterstützung**



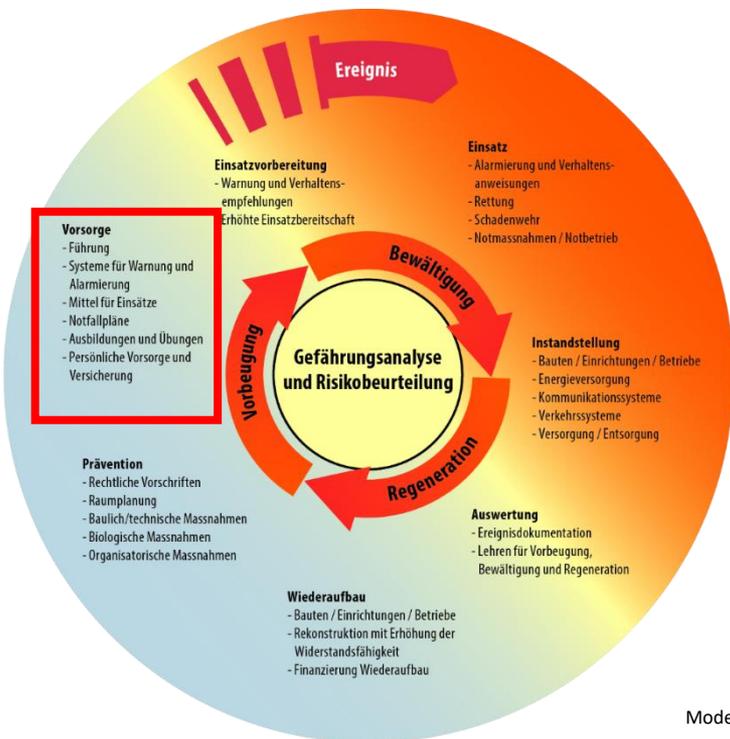
Auftrag der Katastrophenvorsorge (KaV)



- Planung von **Massnahmen** zur Katastrophenprävention
- Umsetzung **Gefahren-** und **Risikoanalyse**
- **Beratung** und **Unterstützung** der **Bevölkerungsschutzpartner**
- **Geschäftsstelle** für den Kantonalen Führungsstab
- Sicherstellung **Bereitschaft** kantonale Führungsanlage VESO



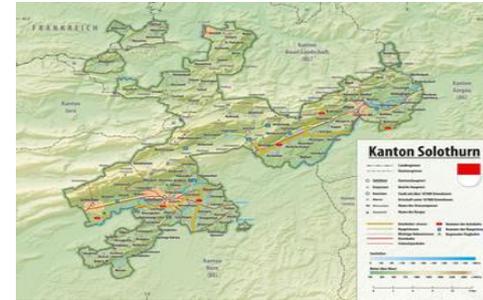
Verbundsystem Bevölkerungsschutz Gefahren- und Risikoanalyse



Modell Integrales Risikomanagement BABS



Verbundsystem Bevölkerungsschutz Gefahren- und Risikoanalyse



Verbundsystem Bevölkerungsschutz

Gefahren- und Risikoanalyse



Natur	Gesellschaft	Technik
Erdbeben	Anschlag A-Transport*	Ausfall IKT
Hagel	A-Waffeneinsatz*	Flugzeugabsturz
Hitzewelle	B-Terror*	Gefahrgutunfall Schiene*
Hochwasser	C-Terror*	KKW-Unfall*
Pandemie*	Dirty Bomb*	Störfall C-Betrieb*
Sturm	Flüchtlingswelle	Stromausfall
Tierseuche	Hooliganismus	
Trockenheit (<u>Waldbrand</u>)	Versorgungsengpass Strom	
Unwetter		



Rechtliche Grundlagen

- § 12 des Gesetzes für Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Katastrophengesetz; BGS 122.151);
- § 1c der Verordnung zum Katastrophengesetz (BGS 122.152);
- § 21 des Waldgesetzes (Waldgesetz; BGS 931.11);
- § 52 der Waldverordnung (Waldgesetz; BGS 931.12)
- § 39bis* des Gesetzes über die Kantonspolizei (BGS 511.11).



Grundlagen



KANTON **solothurn**

Einsatzdokumentation KFS
Waldbrandgefahr



Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Katastrophenvorsorge

Industriezone Klus 17
4710 Balsthal
Telefon 062 311 94 61
kav@vd.so.ch
kav.so.ch

Letzte Änderung / Version	27.09.2022
Genehmigt am	
Genehmigt von	

Amt für Wald
des Kantons Bern
Abteilung Naturgefahren
Schloss 2
3800 Interlaken
Telefon 031 636 12 00

**Leistungsvereinbarung
zur
Waldbrandgefahrenbeurteilung
zwischen den Kantonen
Solothurn und Bern**



Bearbeitungs-Datum : 28.02.2019

Version : 2.0

Dokument-Name : NGA_20190228_LV_WB_SO.DOCX

Dokument-Status : Freigegeben

Klassifizierung : Unklassifiziert

Erstellt durch : KAWA / NGA / CP

Ziel / Zweck (Einsatzkonzept)



- **Sicherstellung der lagegerechten Massnahmen zur Prävention von Waldbränden und deren vermeidbaren Schäden mittels laufender Waldbrandgefahrenbeurteilung.**
- Das vorliegende Dokument soll das **Vorgehen zur Zielerreichung** innerhalb der kantonalen Verwaltung regeln. Es dient dazu die Abläufe schriftlich festzuhalten sowie die Versionen aller Dokumente aktuell zu halten.
- Die zuständigen Behörden und ihre Abteilungen erkennen daraus ihre **Verantwortlichkeiten** und den entsprechenden **Handlungsbedarf** in Abhängigkeit der Lagebeurteilung.

Zielgruppe / Mitwirkung und Beteiligung

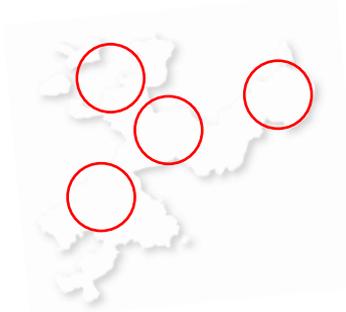


- Kernstab KFS (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz und Technische Betriebe); Fach- und Führungsverantwortliche (Revierförster), Gemeinden und die Bevölkerung des Kanton Solothurn.
- Das **AMB**, das **AWJF**, die **Polizei Kanton Solothurn** und die **Solothurnische Gebäudeversicherung** beschliessen gemeinsam die Abläufe und Prozesse und sorgen dafür, dass die Inhalte in dieser Form umgesetzt werden.

Grundlagen (LV Kanton Bern)



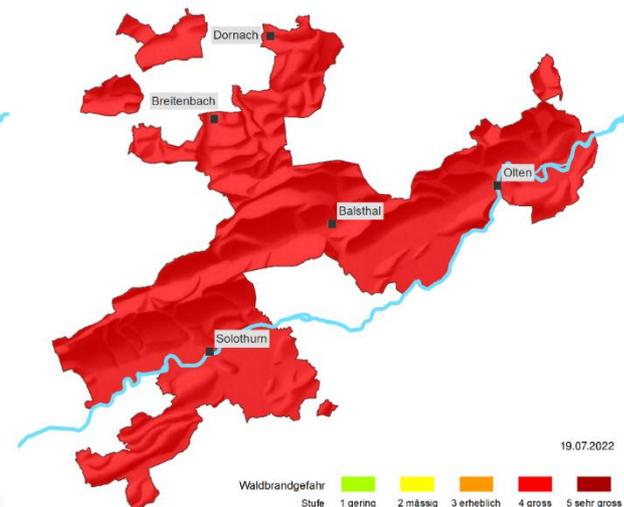
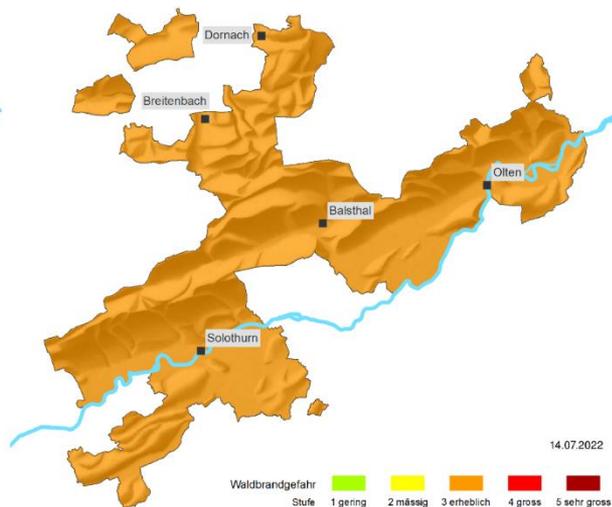
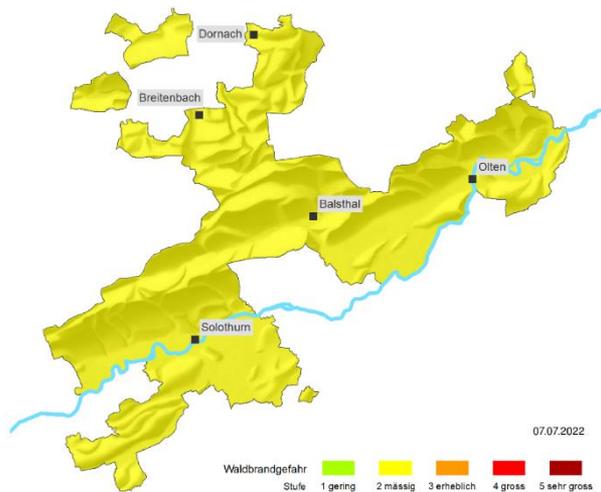
- Für die Waldbrandgefahrenwarnung des Kantons Solothurn wird die bestehende **Infrastruktur des KAWA** bei der Abteilung Naturgefahren (NGA) genutzt.
- **Messwerten** der Bodenstationen der MeteoSchweiz und MeteoMedia die verschiedenen Indices des kanadischen „Forest Fire Weather Index System (FWI) und den deutschen Wetter-Waldbrand-Index nach KÄSE für den aktuellen Tag.
- **Feld-Verifikation** durch speziell geschulte Waldbrandförster



Grundlagen

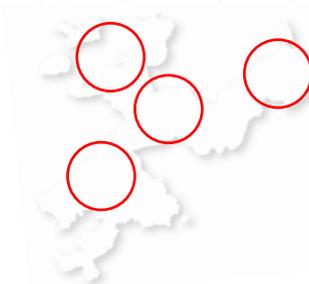
<p>1 gering</p>	<p>Waldbrände entstehen nur in Ausnahmefällen und breiten sich langsam aus.</p>	 <p>Mit gebotener Sorgfalt und unter Aufsicht darf Feuer in Wald und Waldesnähe entfacht werden.</p>	
<p>2 mässig</p>	<p>Es besteht die mässige Gefahr, dass kleine Waldbrände entstehen, die sich aber ausbreiten können.</p>	 <p>Das Feuern im Wald und in Waldesnähe ist mit grosser Sorgfalt erlaubt. Das Grillfeuer muss im Auge behalten werden.</p>	
<p>3 erheblich</p>	<p>Bereits brennende Streichhölzer oder Funkenflug können einen Brand verursachen. Das Feuer breitet sich aufgrund der erhöhten Trockenheit rasch aus, insbesondere bei Wind.</p>	 <p>In befestigten Feuerstellen darf nur mit grosser Sorgfalt Feuer entfacht werden. Bei Wind ist auf Feuer im Wald und in Waldesnähe zu verzichten.</p>	
<p>4 gross</p>	<p>Brennende Streichhölzer oder Funkenflug verursachen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Brand. Das Feuer breitet sich aufgrund der starken Trockenheit sehr schnell aus.</p>	 <p>Im Wald sind keine Feuer zu entfachen. Mit gebotener Vorsicht dürfen im Abstand von 200 Metern vom Waldrand befestigte Feuerstellen benutzt werden. Bei Wind ist das Feuern ausserhalb des Feuerverbots unbedingt zu unterlassen.</p>	<p>5 sehr gross</p> <p>Der Ausbruch von Wald- und Flurbränden ist jederzeit möglich.</p>  <p>Es ist absolut verboten, irgendwo im Freien Feuer zu entfachen.</p> 

Grundlagen



Wöchentliche Dispositionsbeurteilung (Mrz-Okt)

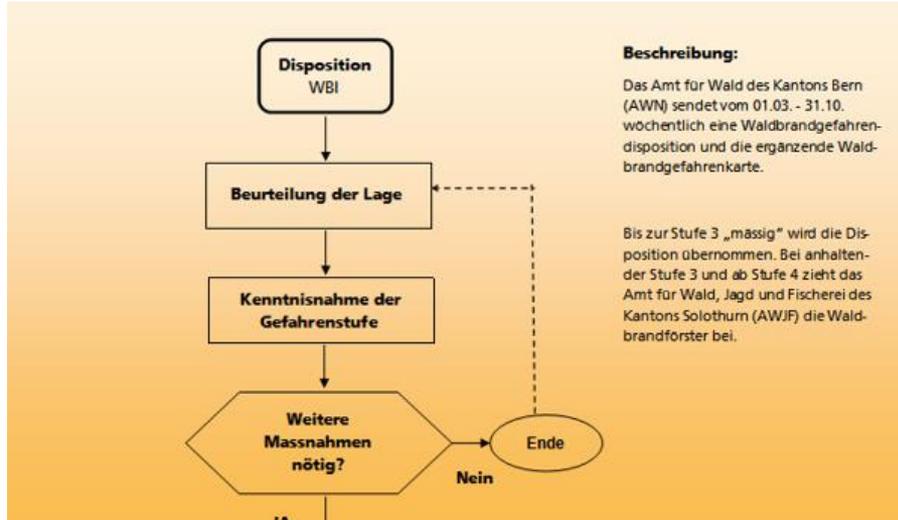
- **Gefahrenstufe**
- **Gefahrenbeschrieb**
- **Allgemeine Lage**
- **Entwicklung und Tendenz**



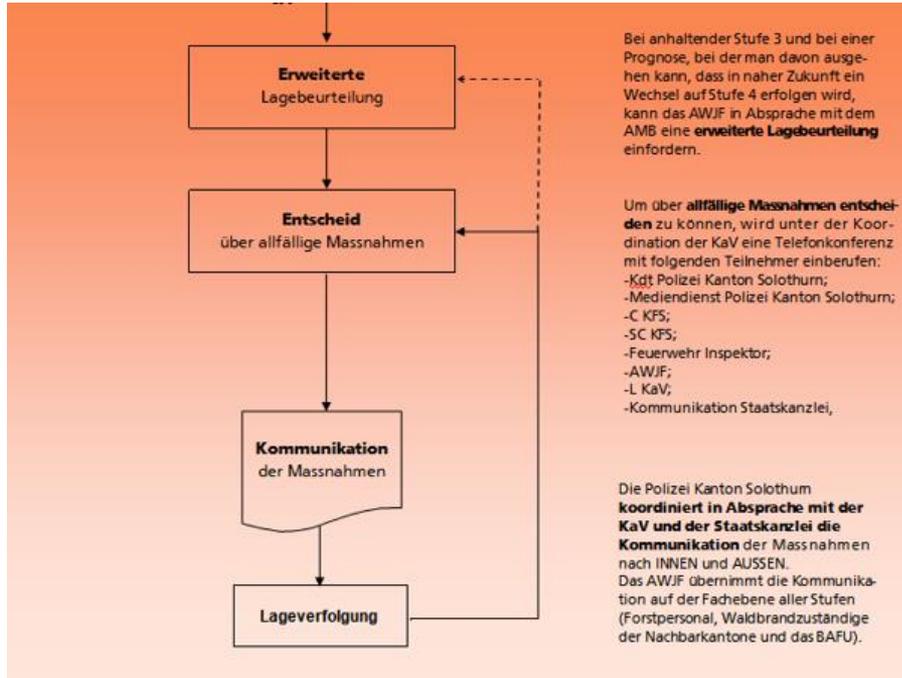
Aufgaben und Verantwortlichkeiten



Aufgaben und Verantwortlichkeiten



Aufgaben und Verantwortlichkeiten



Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Warnung		Lagebeurteilung WBI (Waldbrandindex) des Kantons Bern					
		Das AWJF entscheidet , ob die Lagebeurteilung des WBI des Kantons Bern übernommen wird					
Warnstufe	Kanal	Gering (Stufe 1)	Mässig (Stufe 2)	Erheblich (Stufe 3)	Gross (Stufe 4)	Sehr Gross (Stufe 5)	Zuständig
Kommunikation	INTERN	Keine	Keine	Keine	Informationen INTERN	Informationen INTERN	AWJF, KFS, SGV und Polizei Kanton Solothurn
	HP	Homepage KaV/KFS	Homepage KaV/KFS	Homepage (Link zu KaV)	Homepage (Link zu KaV)	Homepage (Link zu KaV)	AWJF, AMB , SGV und Polizei Kanton Solothurn
	MM				Medienmittelung	Medienmittelung	Polizei Kanton Solothurn
	Fachinformation	Keine	Keine	Informationen Forstdienst	Informationen Forstdienst	Informationen Forstdienst	AWJF
	Soziale Medien				Soziale Medien inkl. Alertswiss	Soziale Medien inkl. Alertswiss	AMB, Staatskanzlei und Polizei Kanton Solothurn
	Hotline				Hotline	Hotline	KaV (Tel. 08 - 19 h)
Massnahmen				FAQ	FAQ	FAQ	AWJF, AMB
					Feuerverbot im Wald	Allgemeines Feuerverbot	Kdt, Polizei Kanton Solothurn
					Signalisation im Wald	Signalisation im Wald	AWJF
					Überwachung	Überwachung	Polizei Kanton Solothurn und SGV

Aufgaben und Verantwortlichkeiten



Absolutes Feuerverbot im Wald, in Waldesnähe, an Fluss- und Seeufern sowie grundsätzliches Feuerwerksverbot auf dem gesamten Kantonsgebiet infolge akuter Trockenheit

Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn erlässt aufgrund anhaltender Trockenheit und der damit verbundenen Brandgefahr, in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Kantonalen Führungstab, gestützt auf § 39^m und § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) sowie § 31^m des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB; BGS 311.1) i.V.m. § 7 der Verordnung über die kantonalen Ordnungsbussen und den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung durch die Transportpolizei (KOV; BGS 311.4) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Im Kanton Solothurn ist es verboten, im Wald, in Waldesnähe an See- und Flussufern ein Feuer (inkl. Höhen- und 1. August-Feuer) zu entfachen, Himmellaternen anzuzünden und Grillstellen zu benutzen.
2. Auf dem gesamten Kantonsgebiet ist es grundsätzlich verboten, Feuerwerk abzubrennen. Für bewilligungspflichtige Grossfeuerwerke der Kategorie F 4 kann die Polizei Kanton Solothurn eine Ausnahmebewilligung erteilen. Diese kann mit Auflagen verbunden werden.
3. Das Wegwerfen von brennenden Raucherwaren ist verboten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrem ganzem oder teilweisem Widerruf. Einer allfälligen Beschwerde wird die ausbleibende Wirkung entzogen.
5. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Ordnungsbussen in der Höhe von Fr. 200.- geahndet. Vorbehalten sind weitere eidgenössische und kantonale Straftatbestände.

POLIZEI KANTON SOLOTHURN

Solothurn, 20. Juli 2022

Thomas Zuber, Kommandant

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Department des Innern, Ambassadorshof/Riedholzplatz 3, 4600 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Sie hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen. Die Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Kopie an:
Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
Departmentssekretariate
Einwohner- und Bürgergemeinden des Kt. Solothurn (via BVSG zur Veröffentlichung)
KFSAMM
SOV Kant. Feuerwehrinspektor
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Umwelt
...



Polizeikommando
Kommunikation und Medien

Werkhofstrasse 33
4503 Solothurn
Telefon +41 32 627 71 12
medien@kappo.so.ch
polizei.so.ch

Medienmitteilung vom 20. Juli 2022

Kanton Solothurn: Absolutes Feuerverbot im Wald, in Waldesnähe, an Fluss- und Seeufern sowie grundsätzliches Feuerwerksverbot auf dem gesamten Kantonsgebiet infolge akuter Trockenheit

Aufgrund fehlender Niederschläge herrscht derzeit im Kanton Solothurn akute Trockenheit. Dadurch ist die Waldbrandgefahr auf die Gefahrenstufe 4 (gross) angestiegen. Nach einer Lagebeurteilung durch verschiedene kantonale Ämter hat der Kommandant der Kantonspolizei Solothurn heute ein absolutes Feuerverbot im Wald, in Waldesnähe, an Fluss- und Seeufern sowie ein grundsätzliches Feuerwerksverbot für das ganze Kantonsgebiet verfügt. Die Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die anhaltende Trockenheit und die hohen Temperaturen haben im ganzen Kanton Solothurn zu einer grossen Waldbrandgefahr geführt. Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn hat deshalb in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Kantonalen Führungstab ein absolutes Feuerverbot im Wald, in Waldesnähe, an Fluss- und Seeufern sowie ein grundsätzliches Feuerwerksverbot auf dem gesamten Kantonsgebiet verfügt. Die Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nachfolgender der genaue Wortlaut der Verfügung:

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Absolutes Feuerverbot im Wald, in Waldesnähe, an Fluss- und Seeufern sowie grundsätzliches Feuerwerksverbot auf dem gesamten Kantonsgebiet infolge akuter Trockenheit

Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn erlässt aufgrund anhaltender Trockenheit und der damit verbundenen Brandgefahr, in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) sowie § 31^m des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB; BGS 311.1) i.V.m. § 7 der Verordnung über die kantonalen Ordnungsbussen und den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung durch die Transportpolizei (KOV; BGS 311.4)

1. Im Kanton Solothurn ist es verboten, im Wald, in Waldesnähe sowie an See- und Flussufern ein Feuer (inkl. Höhen- und 1. August-Feuer) zu entfachen, Himmellaternen anzuzünden und Grillstellen zu benutzen.

Staatskanzlei
Kommunikation
Bühnen
Bürschenstrasse 24
4503 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kommunikation@kso.ch
web

Medienmitteilung

Waldbrandgefahr nicht gebannt: Es bleibt bei Stufe 4

Solothurn, 26. August 2022 - Die Gefahr von Waldbränden im Kanton Solothurn bleibt nach wie vor hoch. Aus diesem Grund wird die Waldbrandstufe 4 «gross» beibehalten. Weiterhin ist für Waldnutzerinnen und Waldnutzer Sorgfalt geboten. Eine Entspannung der Lage ist indes nicht in Sicht.

Nach wie vor gilt im Kanton Solothurn Waldbrandstufe 4. Damit ist es weiterhin verboten Feuer im Wald, in Waldesnähe oder an Ufern von Gewässern zu entfachen. Damit bleibt auch das Feuerverbot bestehen. Weiter wird empfohlen, bei Wind generell aus Feuermachen zu verzichten.

Zwar vermindern die kürzeren Tage und vermehrter Tau am Morgen die Brandgefahr. Auf der anderen Seite fällt aufgrund der ausgeprägten Hitzezeit bereits jetzt das erste Laub, das sich als Brandrisiko ansammelt. Ausserdem fällt auf diese Weise auch mehr direktes Sonnenlicht auf den Waldboden, was das Brandrisiko weiter erhöht. Eine Entspannung der Lage ist derzeit noch nicht in Sicht. Waldbrandförster haben die Situation in den Solothurner Wäldern geprüft und wieder vermehrt Trockenheit festgestellt. Sie stützen die Entscheidung des Kantons.

Ein grosser Dank geht an die Solothurner Bevölkerung: ihr vorbildliches Verhalten im Wald hat dazu beigetragen, dass bislang keine Waldbrände im Kantonsgebiet

Aufgaben und Verantwortlichkeiten



REGIERUNG STAATSKANZLEI **VERWALTUNG** PARLAMENT GERICHTE

Verwaltung > Volkswirtschaftsdepartement > Amt für Militär und Bevölkerungsschutz > Katastrophenvorsorge > Waldbrandgefahr

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Zentrale Dienste

Militärverwaltung / Kreiskommando

Wehrpflichtersatz

Zivilschutz

Katastrophenvorsorge

> Abteilung Katastrophenvorsorge

> Alertswiss

> Care Team

> Notfalltreffpunkte

> Regionale Führungsstäbe (RF5)

> Verhaltensanweisungen

> Waldbrandgefahr

> Gefahrenstufe 1 "gering"

> Gefahrenstufe 2 "mässig"

> Gefahrenstufe 3 "erheblich"

> Gefahrenstufe 4 "gross"

> Gefahrenstufe 5 "sehr gross"

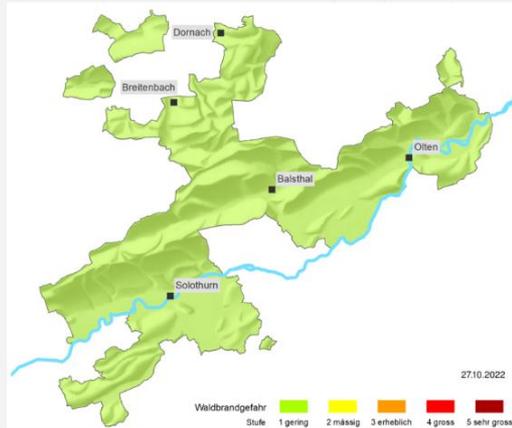
Kant. Führungsstab (KFS)

Wirtschaftliche Landesversorgung

Über uns

Waldbrandgefahr

Lagebeurteilung vom 27.10.2022 (nächste Beurteilung Anfang März 2023)



Im ganzen Kanton gilt Gefahrenstufe 1 "gering"

Feuer entstehen nur in Ausnahmefällen und breiten sich langsam aus. Mit gebotener Sorgfalt dürfen Feuer im Wald entfanct werden. Zigaretten und Raucherwaren dürfen nicht im Freien entsorgt werden.

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Katastrophenvorsorge

Industriezone Klus 17
4710 Balsthal

Telefon 062 311 94 61

kav@vd.so.ch

<http://kav.so.ch>

STANDORT

Merkblatt "Dem Waldbrand einen Schritt voraus"



Merkblatt Waldbrandprävention
(pdf, 661 KB)

Links

[Übersicht Waldbrandgefahr Bundesamt für Umwelt](#)



Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Dem Waldbrand einen Schritt voraus

Generell gilt: es müssen immer alle erforderlichen Massnahmen getroffen werden, damit keine Feuerbrände entstehen.

Feuer müssen immer überwachet und vor dem Auslösen vollständig gelöscht werden.  Es dürfen keine Rauchfässer in Feuer entzündet werden.

Gefahrenstufe | **Situation**

		Wald und Waldrand	Im Freien
1 gering	Waldbrände entstehen nur in Ausnahmefällen und breiten sich langsam aus.		
2 mässig	Es besteht die mässige Gefahr, dass kleine Waldbrände entstehen, die sich aber ausbreiten können.		
3 erheblich	Bereits brennende Streichhölzer oder Funkenflug können einen Brand verursachen. Das Feuer breitet sich aufgrund der erhöhten Trockenheit rasch aus, insbesondere bei Wind.	 	 
4 gross	Brennende Streichhölzer oder Funkenflug verursachen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Brand. Das Feuer breitet sich aufgrund der starken Trockenheit sehr schnell aus.	 	 
5 sehr gross	Der Ausbruch von Wald- und Flurbränden ist jederzeit möglich.	 	 

Es ist absolut verboten, irgendwo im Freien Feuer zu entzünden.

Die aktuelle Gefahrenstufe finden Sie unter: so.ch/waldbrandgefahr

Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Telefonanruf 8.8.2022, Herr S..., Luterbach
Am 13.08.2022 findet in Luterbach ein Quartierfest statt.
Bisher haben sie in einer Hostet im Quartier eine Mulde ausgehoben und darin Holz angezündet. Die Kinder haben das Schlangenbrot über dem Feuer geröstet.
Ist so ein Feuer im Siedlungsgebiet erlaubt.

Antwort Julia Birrer: Nein.

Im Siedlungsgebiet sind nur fest eingerichtete, befestigte Feuerstellen erlaubt.

Die Mulde in der Hostet entspricht nicht den Anforderungen
– somit ist es nicht erlaubt



Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Telefonanruf 23.7.2022, Herr W.....

Anrufer fragt nach, ob er einen mit kleinen Briketts befeuerten Gulasch-Ofen im Wald nutzen dürfe. Er wisse um das Feuerverbot, habe aber gedacht, dass sich die Situation nach den Regenfällen von gestern Nacht und heute morgen geändert haben könnte.

Antwort Thomas Mikolasek:

Das Feuerverbot ist immer noch in Kraft und dass die gefallene Regenmenge wohl nur eine ganz kurzfristige Linderung brächten. Grillen mit Gas oder elektrischen Anlagen sei weiterhin mit der gebotenen Vorsicht gestattet.



Aufgaben und Verantwortlichkeiten



Gemäss unserer Statistik folgende Kennzahlen für das Jahr 2022

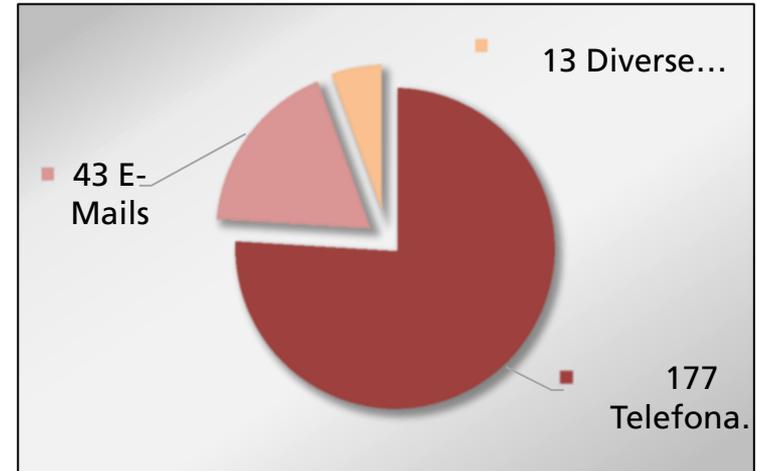
- **64 Wald- und Flurbrände bis Ende Oktober 2022**
- **1'772 Einsatzstunden**
- **729 Angehörige der FW insgesamt im Einsatz**

- Die "grösseren", bzw. die aufwändigsten Einsätze waren;
- *Holderbank, Holzweg, 12.03.2022*
- *RFU, Förster Meier Weg, 26.05.2022*
- *Balsthal, Roggen, 17.06.2022 und 18.06.2022*
- **Balsthal, Roggenschnarz, 03.08.2022**



Rückblick: Der Einsatz 2022 in Zahlen

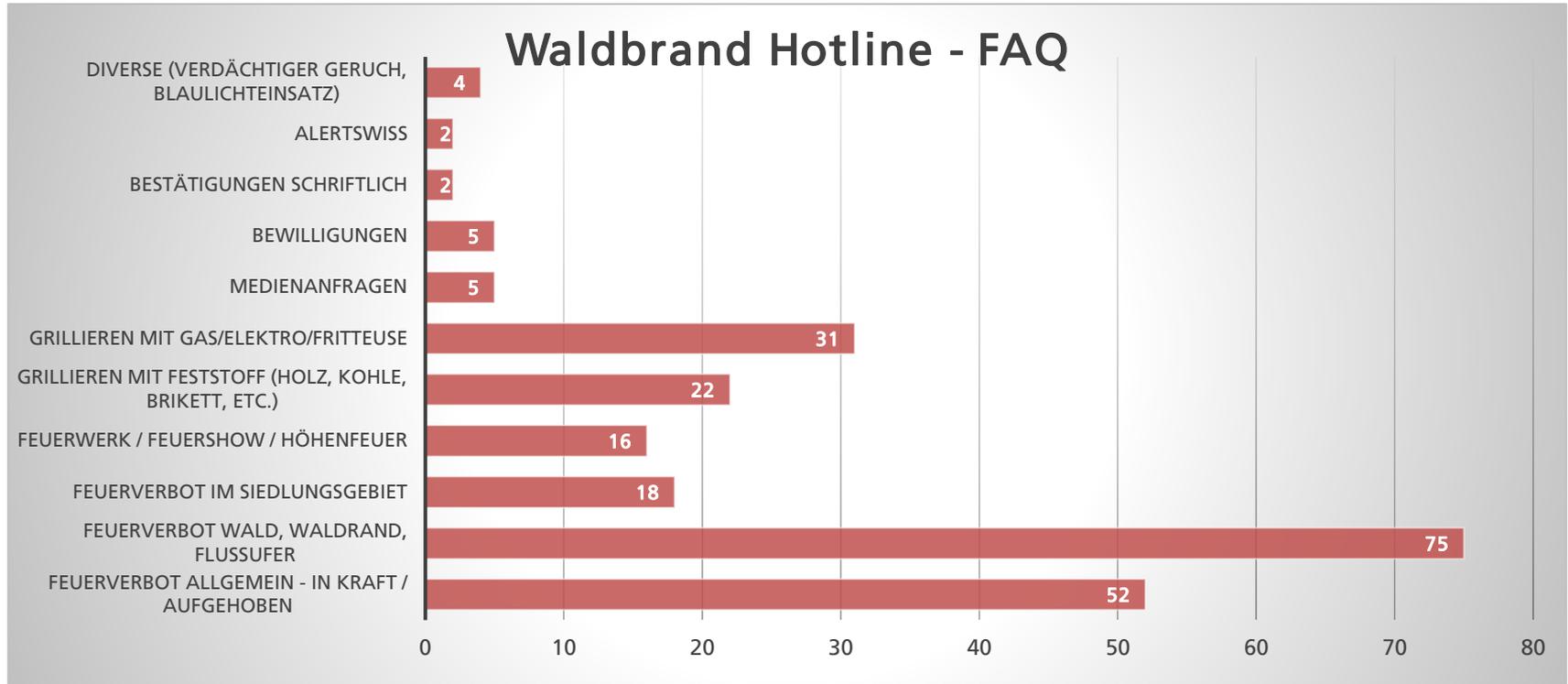
- **Hotline 2022¹**
 - Mo – So, 08:00 – 19:00 vom 20. Juli 2022
 - Mo – Fr , 08:00 – 17:00 ab 26. August 2022
 - Ende Hotline-Betrieb am 02.09.2022
 - Journaleinträge: 177 Telefonate, 43 Mails, 13 darunter 5 weitergeleitete Medienanfragen
 - 34.2h Bearbeitungszeit → rund 4 Arbeitstage (à 8.5h)
- **Website Waldbrandgefahr AMB**
 - August: 6'322 eindeutige Besuche
 - September: 2'951 eindeutige Besuche



¹ zum Vergleich Hotline 2020:

- Betrieb vom 29.07. bis 11.08.2020,
- Mo – Fr 08:00 – 17:00
- 27 Telefonate, 5 Mails, darunter 2 Medienanfragen

Rückblick: Der Einsatz 2022 in Zahlen



Rückblick:

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

ALERTSWISS

Infos in Gebärdensprache

[DE](#)
[FR](#)
[IT](#)
[EN](#)

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

VORSORGE ▾
BLOG ▾
FAQ
KONTAKT
ALERTSWISS-APP HERUNTERLADEN

Alarme
 Warnungen
 Informationen
 Entwarnt

BABS/swisstopo

Automatisch aktualisieren (2)

Kanton AG: Würenlos

Entwarnung - Stromausfall in der Gemeinde Würenlos

Kanton NE: Cortaillod

Fin d'alerte - Alerte! Eau polluée à Cortaillod





REFERATE

- **Revision kantonales Waldgesetz**

Rolf Manser, Chef Amt für Wald, Jagd und Fischerei

- **Waldbrandgefahr**

Aufgaben des Kantons

*Christoph Stotzer, Leiter Katastrophenvorsorge,
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz*

Aufgaben der Forstbetriebe und Waldeigentümer

Kilian Bader, Forst Thal

Waldbrandgefahr – Feuerverbote

neue Aufgaben für den Forstbetrieb

- Kilian Bader
- Revierförster und Betriebsleiter
- Forst vorderes Thal
- Gemeinden Balsthal, Mümliswil-Ramiswil und Holderbank

Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb



- Forstbetrieb wird ab Gefahrenstufe 4 aktiv
- Mitteilung durch AWJF
- Medien (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz)

Gefahrenstufe	Situation	Wald und Waldrand	Im Freien
1 gering	Waldbrände entstehen nur in Ausnahmefällen und breiten sich langsam aus.		
		Mit gebotener Sorgfalt und unter Aufsicht darf Feuer in Wald und Waldesnähe entfacht werden.	
2 mässig	Es besteht die mässige Gefahr, dass kleine Waldbrände entstehen, die sich aber ausbreiten können.		
		Das Feuern im Wald und in Waldesnähe ist mit grosser Sorgfalt erlaubt. Das Grillfeuer muss im Auge behalten werden.	
3 erheblich	Bereits brennende Streichhölzer oder Funkenflug können einen Brand verursachen. Das Feuer breitet sich aufgrund der erhöhten Trockenheit rasch aus, insbesondere bei Wind.		
		In befestigten Feuerstellen darf nur mit grosser Sorgfalt Feuer entfacht werden. Bei Wind ist das Feuern im Wald und in Waldesnähe zu verzichten.	
4 gross	Brennende Streichhölzer oder Funkenflug verursachen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Brand. Das Feuer breitet sich aufgrund der starken Trockenheit sehr schnell aus.		
		Im Wald sind keine Feuer zu entfachen. Mit gebotener Vorsicht dürfen im Abstand von 200 Metern vom Waldrand befestigte Feuerstellen benutzt werden. Bei Wind ist das Feuern auch ausserhalb des Feuerverbots unbedingt zu unterlassen.	
5 sehr gross	Der Ausbruch von Wald- und Flurbränden ist jederzeit möglich.		
		Es ist absolut verboten, irgendwo im Freien Feuer zu entfachen.	

Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb



- Informationsverbreitung durch die Soziale Medien
- Facebook, WhatsApp, usw.
- Feuerwehren teilen die Meldung auf eigener Seite
- Grössere Glaubwürdigkeit
- Persönliche Kontakte

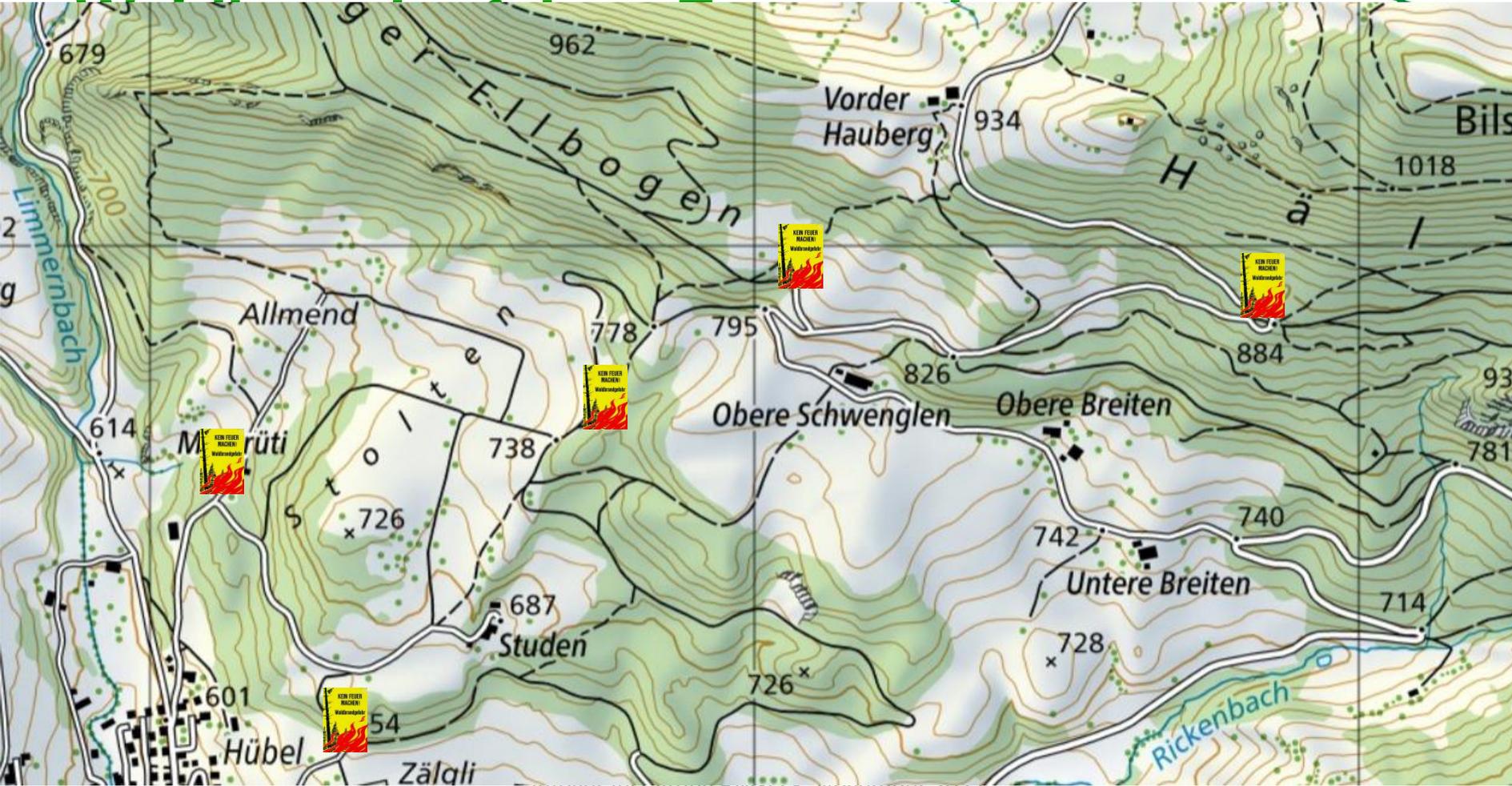


Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb

- Aufstellen von Feuerverbotstafeln
- Vorgefertigte Tafeln, welche mehrmals gebraucht werden können.
- Übersichtskarten mit den Standorten





Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb

Standorte

- Waldeingänge
- Rastplätze
- Einrichtungen (Waldlehrpfade, Holzweg Thal, usw)
- Bis 25 Tafeln in ganzen Forstrevier



Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb

Zeitlicher Aufwand

- Überschaubarer Aufwand für Betriebsleiter
- 1 Forstwart und 1 Lernender $\frac{1}{2}$ Tag



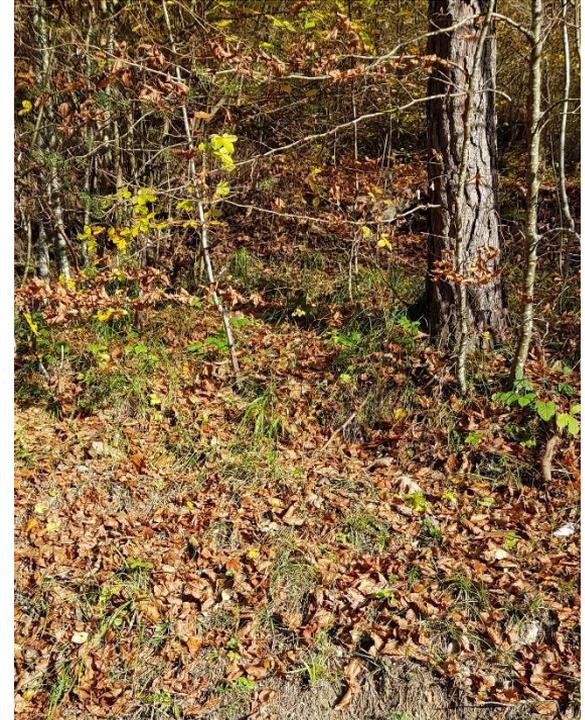
Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb



Wichtig

- Ist das Feuerverbot aufgehoben, müssen alle Tafeln rasch entfernt werden



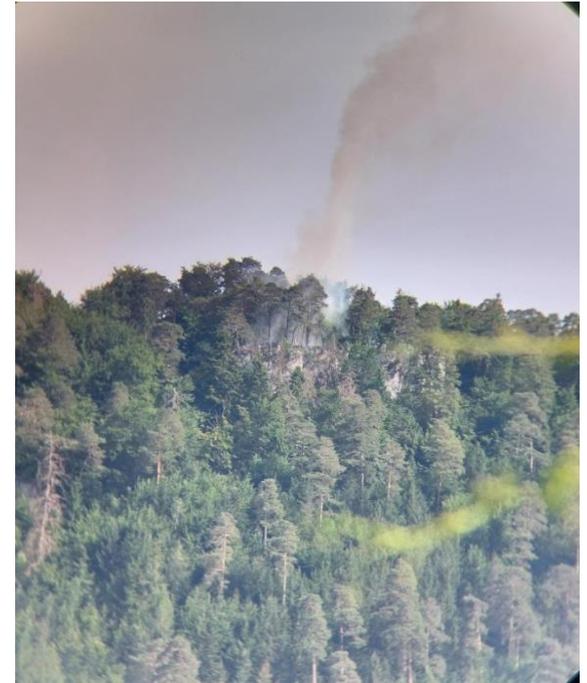
Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb



Brennt es doch einmal

- Aufwändige Löscharbeiten
- Meist in unwegsamem Gelände (Wanderweg)
- Lange Transportleitungen
- Zuwenig Wasser, zusätzliche Wassertransporte



Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb



- Aufwändige Handarbeit
- Grosser Personalbedarf (3 Feuerwehren)



Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb



Aufgaben für den Forstbetrieb

- Effiziente Zugänglichkeit ermöglichen (ortskundig)
- Ev. Holzereiarbeiten
- Ansprechpartner für Feuerwehr und Polizei
- Vertretung des Waldbesitzers



Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb



Warum kam es zum Waldbrand?

- 2021 und 2022 - 4 Waldbrände
- 2x Brandursache unbekannt
- 1x offizielle Feuerstelle nicht genügend gelöscht
- 1x absichtlich Feuer gelegt (Liebeskummer)



Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb



Wirtschaftlicher Schaden für den Waldbesitzer

- Nur geringe Schäden
- Brandflächen in Waldreservaten
- Kleine Waldflächen - weniger als 30 Aren



Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb



Fazit:

- Neue Aufgaben für den Forstbetrieb (auch emotional)
- Aufwand ist nicht zu unterschätzen
- Gute Grundlagen von kant. Ämter
- Durch die sozialen Medien kann die Informationen rasch breit abgedeckt werden.

Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb



Fazit:

- Die Bevölkerung haltet sich mehrheitlich an die Feuerverbote
- Gute Zusammenarbeit mit den Feuerwehren
- Erreichbarkeit klären
- Vorsicht von überdimensionaler Löscharbeiten

Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb



Fazit:

- Es braucht viel Wasser

Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb



Wunsch:

- Genügend Niederschlag
– hilft nicht nur der Waldbrandprävention
- Vorsichtiger Umgang mit Feuern im Freien
- Verständnis der Bevölkerung



Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb



Fragen:



Waldbrandgefahr – Feuerverbot

Aufgaben für den Forstbetrieb



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit



Infoveranstaltung BWSO 3. November 2022

PROGRAMM

- Begrüssung
- Revision kantonales Waldgesetz
- Waldbrandgefahr
 - Aufgaben des Kantons
 - Aufgaben der Forstbetriebe und Waldeigentümer
- **Aktuelles aus dem BWSO**
- Fragen und Diskussion / Anliegen Teilnehmende
- Abschluss / Evaluation
- Apéro riche



SOLOTHURNER WALDTAGE 2024

AUF BALD IM WALD

2. BIS 8. SEPTEMBER 2024

SOLOTHURNER WALDTAGE

IM BRÜHLWALD SELZACH

JAHRESLEITTHEMA 2023

«Wertschöpfungskette Wald & Holz»



Helpen Sie mit, dem Jahresleitthema die nötige Wirkung zu verleihen.

PRO HOLZ SOLOTHURN

- **Projekt Förderung Solothurner Holz**
 - *Kantonsratsbeschluss vom 17. November 2021*
 - *Umsetzung Auftrag Thomas Studer*
 - > ***www.solothurnerholz.ch***
- **Holzbulletin 2023 der Pro Holz Solothurn**
 - GESUCHT: Objekte mit vorbildlichem Einsatz von Holz!***
 - Publikation Juni 2023***

WICHTIGE TERMINE 2022/23

2022

17. November 2022 Feierabendanlass des BWSoLeWa

2023

10. Mai 2023 Infoveranstaltung (gemeinsam mit AGEM/VGSo)

15. Mai 2023 Infoveranstaltung (gemeinsam mit AGEM/VGSo)

14. September 2023 Feierabend-Treff ArGr Pro Holz

27. Oktober 2023 Generalversammlung, Lüterkofen-Icherstwil

16. November 2023 Infoveranstaltung BWSO

FRAGEN UND DISKUSSION ANLIEGEN DER TEILNEHMENDEN

Befragung Informations-Veranstaltung BWSO vom 24. März 2022

Gemeinde:	Beurteilung 6 = sehr gut / übertroffen Beurteilungsmassstab entspricht 5 = gut / erfüllt Schulnoten. Bitte 4 = genügend / teilweise erfüllt markieren Sie das 3 = ungenügend / nicht erfüllt gewünschte Feld. 2 = schlecht 1 = sehr schlecht
Name:	
Vorname:	
Funktion:	

	1	2	3	4	5	6	Bemerkungen
1. Leistung (Qualität und Quantität)							
Auswahl der Themen. praktischer Nutzen ?							

APÉRO RICHE

Proscht und e Guete!



BESTEN DANK UND AUF WIEDERSEHEN

